

Geschäftsreglement

der Feuerwehrkommission Niederglatt

Festgesetzt mit GRB vom: 02.05.2022

In Kraft getreten am: 01.07.2022

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Rechtsgrundlagen.....	3
Art. 4 Übergeordnetes Recht.....	3
Art. 5 Entschädigung.....	3
Art. 6 Ergänzende Regelungen	4
B. Organisation	4
Art. 7 Organisatorische Einbindung.....	4
Art. 8 Zusammensetzung	4
Art. 9 Arbeitsgruppen, externe Fachpersonen.....	4
Art. 10 Geheimhaltungspflicht	5
Art. 11 Interessenbindung	5
Art. 12 Informationen an Dritte	5
C. Aufgaben und Kompetenzen	5
Art. 13 Kompetenzen	5
Art. 14 Kompetenzdelegation	5
Art. 15 Anträge an Gemeinderat	6
Art. 16 Aufgaben	6
D. Geschäftsführung	7
1. Grundsätze	7
Art. 17 Geltungsbereich.....	7
Art. 18 Kollegialitätsprinzip	7
Art. 19 Ausstandspflicht.....	7
Art. 20 Sitzungsteilnahme	7
Art. 21 Abstimmung.....	8
Art. 22 Geschäftskontrolle	8
2. Sitzungsorganisation	8
Art. 23 Sitzungstermine.....	8
Art. 24 Sitzungsvorbereitung	8
Art. 25 Mitberichtsverfahren	8
Art. 26 Sitzungsunterlagen und Aktenauflage	9
Art. 27 Klassifizierung	9
Art. 28 Sitzungsleitung	9
Art. 29 Geschäftsbehandlung.....	9
Art. 30 Zirkularbeschlüsse.....	10
Art. 31 Dringlichkeit	10
Art. 32 Protokoll.....	10
Art. 33 Protokollauszug	10
Art. 34 Akten und Datenschutz.....	11
E. Weitere Bestimmungen	11
Art. 35 Unterschrift	11
F. Schluss- und Übergangsbestimmungen	11
Art. 36 Inkraftsetzung	11
Art. 37 Aufhebung bisherigen Rechts.....	11
G. Anhang Finanzkompetenzen	12

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Geschäftsreglement regelt die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Grundsätze der Geschäftsführung der Feuerwehrkommission und der betroffenen Verwaltungsbereiche.

Art. 2 Zweck

Die Feuerwehrkommission ist das Bindeglied zwischen dem Gemeinderat und der Ortsfeuerwehr.

Art. 3 Rechtsgrundlagen

¹ Die Feuerwehrkommission ist gemäss Art. 19 der Gemeindeordnung eine ständig beratende Kommission.

² Der Gemeinderat ist für den Erlass dieses Geschäftsreglements gestützt auf die Gemeindeordnung Art. 24 Abs. 4 zuständig.

Art. 4 Übergeordnetes Recht

¹ Das Geschäftsreglement ergänzt und präzisiert die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen und die weiteren Vollzugsvorschriften der Gebäudeversicherungsanstalt (GVZ).

² Für Belange, zu denen sich das Geschäftsreglement nicht explizit äussert, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über das Gemeindewesen (Gemeindegesezt, GG), der Gemeindeordnung (GO) und des Geschäftsreglements des Gemeinderats.

Art. 5 Entschädigung

¹ Für die Behördenmitglieder ist die Entschädigung in der kommunalen Entschädigungsverordnung abschliessend geregelt.

² Die Funktionäre bzw. Funktionärinnen der Feuerwehr werden für die Sitzungen der Feuerwehrkommission gemäss Entschädigungsreglement der Gemeinde mit einem Sitzungsgeld entschädigt. Das Sekretariat der Feuerwehrkommission erstellt die Sitzungsgeldabrechnung. Über Spesenentschädigungen entscheidet das vorsitzende Mitglied der Feuerwehrkommission im Einzelfall gemäss Entschädigungsreglement.

³ Die Entschädigung von spezifischen Tätigkeiten von Fachpersonen der Feuerwehrkommissionen richtet sich nach dem Entschädigungsreglement der Gemeinde.

Art. 6 Ergänzende Regelungen

Für die Feuerwehrkommission sind folgende Regelungen speziell wichtig, in ihrer jeweils aktuellen Fassung:

- Kantonales Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 (FFG), LS 861.1
- Kantonale Feuerwehrverordnung vom 22. April 2009, LS 861.2
- Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen vom 24. September 2010, LS 861.211
- Verordnung über den ABC-Schutz vom 28. Februar 2007, LS 528.1
- Weisungen der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ)
- Gemeindeordnung Politische Gemeinde Niederglatt vom 21. März 2021.

B. Organisation**Art. 7** Organisatorische Einbindung

¹ Die Feuerwehrkommission ist als beratende Kommission direkt dem Gemeinderat als Aufsichtsorgan unterstellt, welcher über Weisungs-, Aufsichts- und Selbsteintrittsrechte verfügt.

² Die Mitglieder der Feuerwehrkommission werden durch den Gemeinderat in der Regel für eine vierjährige Amtsdauer gewählt.

³ Die Stabsstelle der Feuerwehr (Stabsoffizier bzw. Stabsoffizierin oder Fourier bzw. Fourierin) führt das Sekretariat der Feuerwehrkommission. Dieses ist die Anlaufstelle bei Anfragen oder Anliegen jeglicher Art.

Art. 8 Zusammensetzung

¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- der/die Ressortvorsteher/in Sicherheit, Verkehr und Umwelt (Vorsitz)
- ein weiteres Mitglied des Gemeinderats
- Feuerwehrkommandant/in
- Vize-Kommandant/in
- Ausbildungschef/in
- Fourier/in bzw. Stabsoffizier/in
- Materialwart/in

² Alle Mitglieder mit Ausnahme des Fouriers bzw. der Fourierin oder des Stabsoffiziers bzw. der Stabsoffizierin und des Materialworts bzw. der Materialwartin haben ein Stimmrecht.

Art. 9 Arbeitsgruppen, externe Fachpersonen

Bei Bedarf kann die Feuerwehrkommission Arbeitsgruppen bilden, weitere Behördenmitglieder, Mitarbeitende der Gemeinde und Schule oder externe Fachpersonen zur Unterstützung oder Beratung beiziehen.

Art. 10 Geheimhaltungspflicht

¹ Die Mitglieder der Feuerwehrkommission sind gemäss § 8 Gemeindegesetz verpflichtet, über die Geschäfte und deren Behandlung Verschwiegenheit zu bewahren, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit dauert über die Beendigung der Kommissionstätigkeit hinaus.

³ Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für alle von der Feuerwehrkommission beigezogenen Personen.

Art. 11 Interessenbindung

¹ Die stimmberechtigten Mitglieder der Feuerwehrkommission legen ihre Interessenbindungen schriftlich offen; es gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Geschäftsreglements des Gemeinderats.

² Die Interessenbindungen werden mindestens einmal pro Amtsperiode überprüft und jeweils auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet. Massgebliche Veränderungen melden die stimmberechtigten Mitglieder der Feuerwehrkommission laufend der Gemeinderatskanzlei, welche für die Aktualisierung auf der Website besorgt ist.

Art. 12 Informationen an Dritte

Die Herausgabe von allgemeinen Informationen richtet sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG).

C. Aufgaben und Kompetenzen**Art. 13** Kompetenzen

¹ Die Feuerwehrkommission verfügt im übertragenen Aufgabenbereich über keine selbstständigen Entscheidungsbefugnisse. Sie ist im übertragenen Aufgabenbereich weisungsberechtigt.

² Der Gemeinderat legt für einzelne Mitglieder der Feuerwehrkommission Finanzkompetenzen fest. Diese sind im Anhang aufgeführt, welcher Bestandteil dieses Geschäftsreglements ist.

Art. 14 Kompetenzdelegation

¹ Gemäss Art. 20 und Art. 22 der Gemeindeordnung kann der Gemeinderat bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Mitarbeitenden zur selbstständigen Erledigung übertragen.

² Die Kompetenzen der zuständigen Mitglieder des Gemeinderats sind im Geschäftsreglement des Gemeinderats abschliessend aufgeführt.

³ Geschäfte von untergeordneter Bedeutung sind durch den Fourier bzw. die Fourierin direkt zu erledigen. Über diese Geschäfte ist anlässlich der nächsten Sitzung zu informieren.

Art. 15 Anträge an Gemeinderat

Die Feuerwehrkommission stellt für die Geschäfte in ihrem Aufgabenbereich dem Gemeinderat einen begründeten Antrag und unterbreitet alle für die Meinungsbildung notwendigen Unterlagen.

Art. 16 Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach § 16a Feuerweggesetz und §1 der Feuerwehrverordnung.

² Die Feuerwehrkommission nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

Ortsfeuerwehr:

- Beantragung von Vorschlägen an den Gemeinderat betreffend Ernennung des Kommandos
- Entscheid über personalrechtliche Belange des Kommandos
- Erarbeitung des Budgets und des Investitionsprogramms zuhanden des Gemeinderats
- Beantragung von Anpassungen der jährlichen Funktionsentschädigungen und der zusätzlichen Entschädigungen
- Beantragung der prozentualen Entschädigungen der Funktionäre bzw. Funktionärinnen der Feuerwehr zuhanden des Gemeinderats

Löscheinrichtungen:

- Meldung von ungenügenden oder fehlenden Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen sowie von nicht vorschriftsgemässen Zufahrten oder feuerwehrtechnischen Problemen auf dem Gemeindegebiet zuhanden des Gemeinderats

Ausrüstung und Material:

- Aufsicht über die persönliche Ausrüstung der Funktionäre bzw. Funktionärinnen der Feuerwehr und das Material der Feuerwehr gemäss den Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt (GVZ)

Strategie, Planung, Controlling:

- Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Richtlinien, Standards, Ziele und Prozesse
- Initiierung, Erarbeitung und regelmässige Überprüfung der Pflichtenhefte für sämtliche Funktionen der AdF
- Antragstellung an den Gemeinderat von strategischen, Feuerwehr-spezifischen Entscheiden und Vorgaben

Weitere:

- Beratung des Gemeinderats und der weiteren kommunalen Institutionen in Fragen der Ortsfeuerwehr
- Behandlung von allgemeinen Fragen im Aufgabenbereich
- Weitere Aufgaben im Aufgabenbereich gemäss Auftrag des Gemeinderats.

D. Geschäftsführung

1. Grundsätze

Art. 17 Geltungsbereich

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Geschäftsreglements des Gemeinderats über die Geschäftsführung sind für die Feuerwehrkommission verbindlich, sofern nachstehend keine oder keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Art. 18 Kollegialitätsprinzip

Die Mitglieder der Feuerwehrkommission unterstehen dem Kollegialitätsprinzip. Sie sind an einen Mehrheitsbeschluss gebunden und vertreten die Entscheide des Kollegiums unabhängig von ihrer persönlichen Meinung nach innen und nach aussen.

Art. 19 Ausstandspflicht

¹ Ein Mitglied der Feuerwehrkommission tritt in den Ausstand, wenn es in der Sache persönlich befangen erscheint bzw. wenn die Vermutung der Befangenheit besteht, insbesondere wenn sie

- In der Sache ein persönliches Interesse haben
- mit einer Partei verwandt, verschwägert oder in sonstiger Art verbunden sind,
- Vertreter bzw. Vertreterin einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren.

² Der Ausstand gilt für die Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung des Geschäfts.

³ Wer in den Ausstand treten muss, ist verpflichtet, die Ausstandspflicht von sich aus nach Erhalt der Traktandenliste bekanntzugeben.

⁴ Ist der Ausstand streitig, entscheiden darüber die Mitglieder der Feuerwehrkommission unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. Der Stichentscheid liegt beim vorsitzenden Mitglied der Feuerwehrkommission.

Art. 20 Sitzungsteilnahme

¹ Die Mitglieder der Feuerwehrkommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Abwesenheiten sind rechtzeitig und unter Angabe des Grundes dem vorsitzenden Mitglied der Feuerwehrkommission bekannt zu geben.

² Die Sitzungen der Feuerwehrkommission sind nicht öffentlich.

³ Zu Geschäften, die einen bestimmten Bereich oder eine bestimmte Sachaufgabe betreffen, können weitere involvierte Einzelpersonen an die Sitzungen eingeladen werden. Sie sind zur Anhörung von Geschäften zugelassen, haben aber vor der Beratung den Sitzungsraum zu verlassen.

Art. 21 Abstimmung

¹ Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse an Sitzungen und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Jedes stimmberechtigte Mitglied der Feuerwehrkommission ist zur Stimmabgabe verpflichtet, sofern es nicht in den Ausstand zu treten hat. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

³ Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den das vorsitzende Mitglied oder bei dessen bzw. deren Abwesenheit der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin gestimmt hat.

Art. 22 Geschäftskontrolle

Das Sekretariat der Feuerwehrkommission ist für die Geschäftskontrolle verantwortlich. Es vollzieht bzw. überwacht den Vollzug der Geschäfte und führt eine entsprechende Termin- und Pendenzenkontrolle.

2. Sitzungsorganisation**Art. 23 Sitzungstermine**

¹ Die Sitzungstermine werden durch die Feuerwehrkommission für das kommende Jahr festgelegt.

² Bei Bedarf bzw. auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder werden weitere (ausserordentliche) Sitzungen einberufen.

Art. 24 Sitzungsvorbereitung

¹ Die Geschäfte sind bis spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstag dem Sekretariat mit einem schriftlichen, begründeten Antrag einzureichen. Bei ausserordentlichen Sitzungen ist die Terminierung der Situation anzupassen.

² Die Bearbeitung der Geschäfte erfolgt durch das Sekretariat. Es erfasst gestützt auf die eingereichten Unterlagen in Absprache mit dem vorsitzenden Mitglied der Feuerwehrkommission einen beschlussfähigen Antrag. Das Sekretariat nimmt bei Bedarf mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin Rücksprache.

³ Das Sekretariat ist berechtigt, seine abweichende Auffassung schriftlich zu formulieren, wenn im Antrag fachtechnische Grundsätze verletzt werden.

⁴ Ein nicht in dieser Weise vorbereitetes Geschäft wird an der Sitzung nur mit der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder behandelt.

Art. 25 Mitberichtsverfahren

Sind mehrere Bereiche an einem Geschäft beteiligt, sind diese durch das Sekretariat zum Mitbericht einzuladen.

Art. 26 Sitzungsunterlagen und Aktenauflage

¹ Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt in Absprache mit dem vorsitzenden Mitglied der Feuerwehrkommission durch das Sekretariat in der Regel zwei Wochen vor der geplanten Sitzung. Bei ausserordentlichen Sitzungen ist die Terminierung der Situation anzupassen.

² Für die traktandierten Geschäfte werden mit der Einladung schriftliche Anträge und allfällige ergänzende Unterlagen versandt.

³ Die Mitglieder der Feuerwehrkommission erhalten mit der Sitzungseinladung sämtliche Geschäfte in elektronischer Form.

⁴ Alle Mitglieder der Feuerwehrkommission sind verpflichtet, die Akten vor der Sitzung zu lesen und sich auf die traktandierten Geschäfte vorzubereiten. Rückfragen sind vor der Sitzung direkt an das Sekretariat zu richten.

Art. 27 Klassifizierung

¹ Wenn Anträge schriftlich vorliegen, wird der Sachverhalt grundsätzlich nicht mündlich erörtert.

² Mitteilungen, die zur Information der Feuerwehrkommission von allgemeiner Bedeutung sind, erfolgen mündlich, jeweils am Schluss der Sitzung. Es erfolgt keine Beschlussfassung. Behandelt werden Themen von allgemeinem Interesse, die in einer kurzen einseitigen Information vorgebracht werden.

Art. 28 Sitzungsleitung

¹ Die Sitzungen der Feuerwehrkommission werden durch das vorsitzende Mitglied, bei dessen bzw. deren Verhinderung durch den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin geleitet.

² Die Sitzungsleitung sorgt dafür, dass die Geschäfte sachlich und speditiv abgewickelt werden. Die Sitzungen sollen in der Regel nicht länger als drei Stunden dauern.

Art. 29 Geschäftsbehandlung

¹ Auf Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, wird nur eingetreten, wenn die anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen. Beschlüsse dürfen nur dann erfolgen, wenn einwandfreie Grundlagen vorhanden sind.

² Über Ordnungs- und Zusatzanträge muss zuerst abgestimmt werden. Stehen mehrere Sachanträge einander gegenüber, so erläutert das vorsitzende Mitglied der Feuerwehrkommission das Abstimmungsprozedere. Wird es beanstandet, so entscheiden die Mitglieder der Feuerwehrkommission.

³ Wird auf Fragen der Sitzungsleitung kein Gegen-, Änderungs- oder Rückweisungsantrag gestellt, so stellt das vorsitzende Mitglied der Feuerwehrkommission die formelle Zustimmung ohne Abstimmung fest.

Art. 30 Zirkularbeschlüsse

¹ Die Feuerwehrkommission trifft ihre Entscheide nach gemeinsamer Beratung im Kollegium.

² In Ausnahmefällen können die Mitglieder der Feuerwehrkommission in der Zeit zwischen zwei Sitzungen auf dem Zirkularweg entscheiden, sofern nicht ein Mitglied der Feuerwehrkommission innert zwei Arbeitstagen seit Zugang des entsprechenden Antrags per Email die Beratung an einer Sitzung verlangt.

³ Zirkularbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder und sind zu protokollieren. Das Sekretariat informiert über das Ergebnis.

Art. 31 Dringlichkeit

¹ Können dringliche, ausserordentliche Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Kommission behandelt werden, entscheidet das vorsitzende Mitglied der Feuerwehrkommission an ihrer Stelle. Die Entscheide sind unter Bekanntgabe der Dringlichkeit an der nächsten Sitzung der Feuerwehrkommission mit der Abnahme des letzten ordentlichen Protokolls zur Kenntnis zu nehmen.

² Der Gemeinderat ermächtigt das vorsitzende Mitglied der Feuerwehrkommission, über Angelegenheiten von geringer Bedeutung, über Koordinierungen und Priorisierungen und über die Geschäftszuteilung bei unklarer Zuständigkeit mit mehreren Beteiligten selbst zu entscheiden.

³ Die Entscheide sind an der nächsten Sitzung der Feuerwehrkommission mit der Abnahme des letzten ordentlichen Protokolls zur Kenntnis zu nehmen.

Art. 32 Protokoll

¹ Über sämtliche Verhandlungen der Feuerwehrkommission wird ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt. Das Protokoll der Feuerwehrkommission führt das Sekretariat.

² Die Protokolle sind in der Regel innert zwei Wochen zu erstellen und durch den Protokollführer bzw. die Protokollführerin zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

³ Die Protokolle sind an der nächsten oder ausnahmsweise an einer nachfolgenden Sitzung genehmigen zu lassen und mit einem Sachregister zu versehen.

Art. 33 Protokollauszug

¹ Die Beschlüsse der Feuerwehrkommission werden den Empfängern bzw. Empfängerinnen in der Regel in Form von Protokollauszügen mitgeteilt. Diese werden durch das vorsitzende Mitglied der Feuerwehrkommission und den Protokollführer bzw. die Protokollführerin unterzeichnet.

² Der Versand der Protokollauszüge obliegt dem Sekretariat und erfolgt spätestens innert drei Wochen nach der Verhandlung.

³ Besprechungen zu Projekten und allgemeinen Anfragen werden schriftlich festgehalten.

Art. 34 Akten und Datenschutz

¹ Die Originale aller Akten sind der Gemeindekanzlei für die Registratur bzw. Archivierung zu übergeben.

² Akten mit schützenswerten Daten müssen verschlossen aufbewahrt und vertraulich behandelt werden.

³ Die Mitglieder der Feuerwehrkommission und die Gemeindeangestellten sind verpflichtet, alle elektronischen und anderen Dokumente nach Gebrauch ordnungsgemäss auf privaten Laufwerken und/oder Datenspeichern zu löschen bzw. zu vernichten. Austretende Mitglieder der Feuerwehrkommission und die Gemeindeangestellten sind verpflichtet, alle Akten zurückzugeben bzw. zu löschen.

E. Weitere Bestimmungen

Art. 35 Unterschrift

¹ Das vorsitzende Mitglied der Feuerwehrkommission unterzeichnet in zugeteilten Zuständigkeitsbereich alleine, sofern es durch Rechtssätze dazu legitimiert oder vom Gemeinderat beauftragt ist.

² Nicht verpflichtende Korrespondenz wird vom Sekretariat unterzeichnet.

³ In allen Fällen vorbehalten bleiben spezielle Ermächtigungen des Gemeinderats.

F. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 36 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat das Geschäftsreglement der Feuerwehrkommission an seiner Sitzung vom 2. Mai 2022 genehmigt. Es tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.

Art. 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Geschäftsreglements gelten alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende und zu diesem Geschäftsreglement in Widerspruch stehende Erlasse und Beschlüsse als aufgehoben.

GEMEINDERAT NIEDERGLATT

Stefan Schmid
Gemeindepräsident

Werner Wegmann
Gemeindeschreiber

G. Anhang Finanzkompetenzen

Ausgaben	Kommando	Materialwart/in
Neue, im Budget enthaltene, einmalige Ausgaben	bis Fr. 10'000.00	bis Fr. 2'000.00
Neue, im Budget enthaltene, jährlich wiederkehrende Ausgaben	Fr. 0.00	Fr. 0.00
Neue, im Budget nicht enthaltene, einmalige Ausgaben	bis Fr. 2'000.00, max. Fr. 6'000.00/Jahr	bis Fr. 500.00, max. Fr. 1'500.00/Jahr
Neue, im Budget nicht enthaltene, jährlich wiederkehrende Ausgaben	Fr. 0.00	Fr. 0.00
Gebundene Ausgaben, nicht budgetiert	bis Fr. 5'000.00	Fr. 0.00